

(Bürger-Militärpflichtigkeit der Schullehrer betreffend)

Die Pflichten eines Schullehrers sind mit jenen des Bürger-Soldaten nicht vereinbarlich.

Demzufolge wollen seine Majestät der König die Schullehrer aller Orte von der eigentlichen militärischen Dienstleistung befreit wissen, welches aber nicht hindert, sie als Fouriers oder Quartiermeister bei dem Bürgermilitär zu benützen. Die betreffenden Behörden haben sich hiernach zu achten.

München, den 10. Dezember 1807.

Auf seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Graf Morawitzki.

von Krempelhuber.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Sp. 1875.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Bürger-Militärpflichtigkeit der Schullehrer betreffend (10.12.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-12-10\\_Schullehrer\\_betreffend.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-12-10_Schullehrer_betreffend.pdf)

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de